

# Ehrenamtsförderung eine Aufgabe der Landkreise – rechtliche Einordnung:

In diesem Zusammenhang ist die rechtliche Fragestellung von Interesse, ob und wie die Ehrenamtsförderung eine Aufgabe der Landkreise sein kann. Würde der Landkreis eine Aufgabe wahrnehmen, die nicht von seinem gesetzlich zugewiesenen und verfassungsrechtlich garantierten Aufgabenbereich gedeckt ist, könnte dies nämlich ansonsten Grundlage für Gerichtsklagen kreisangehöriger Gemeinden gegen die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage sein.

Es gibt zwar einzelne gesetzliche Regelungen zur Ehrenamtsförderung sowohl auf Bundes-<sup>1</sup> als auch auf Landesebene<sup>2</sup>. Übergreifende Zuständigkeitsregelungen folgen daraus indes nicht. Deshalb muss eine Aufgabenabgrenzung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden anhand anderer Kriterien vorgenommen werden. Nach allen Kreisordnungen der Länder sind den Landkreisen im Bereich freiwillige Aufgaben solche kommunalen Aufgaben eröffnet, die von der Natur aus über die einzelne Gemeinde hinausgehen („überörtliche Aufgaben“). Die Mehrzahl der Kreisordnungen sehen überdies noch eine freiwillige Betätigung des Landkreises bei Aufgaben, die mangels Leistungsfähigkeit von einzelnen Gemeinden nicht oder nur unrationell wahrgenommen werden können („Ergänzungsaufgaben“) sowie die Unterstützung einzelner Gemeinden durch den Landkreis („Ausgleichsaufgaben“) vor. Dort, wo die Kreisordnungen Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben nicht vorsehen, ist nach herrschender Rechtsprechung<sup>3</sup> der Bereich der überörtlichen Aufgaben entsprechend breiter angelegt.

Eine nachhaltige Wirkung für die Ehrenamtsförderung erfordert eine über die örtliche Gemeinschaft der einzelnen Gemeinde und deren Finanzkraft regelmäßig hinausgehende, koordinierte und kraftvolle Aufgabenerfüllung, die eine Beteiligung des Landkreises rechtlich möglich macht. Die Ehrenamtsförderung ist in diesem Sinne eine Aufgabe mit „örtlich-überörtlichem Substanzgemisch<sup>4</sup>“, d.h. eine Aufgabe, die zweifelsohne in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt und insoweit Gemeindeaufgabe sein kann aber eben auch deutliche, über die einzelne Gemeinde hinausgehende Bezüge aufweist.

Die Landkreise sind mithin eine zuständige Ebene zur Ehrenamtsförderung. Sie sollten allerdings in der Kreistagsbeschlussfassung die über die einzelnen Gemeinden hinausgehenden Elemente der konkret vorgesehenen Förderung des Ehrenamtes durch den Landkreis herausstellen und klar benennen sowie gegebenenfalls negativ abgrenzen, welche Bereiche der Ehrenamtsförderung, die vornehmlich als Gemeindeaufgabe angesehen wird, nicht erfasst werden sollen. Die Kreistage sollten demnach entsprechend aussagekräftige Beschlüsse zur Ehrenamtsförderung fassen.

<sup>1</sup> Insbesondere steuerrechtliche Regelungen

<sup>2</sup> Vor allem zur (Landes-)Ehrenamtskarte.

<sup>3</sup> Siehe vertiefend und mit Verweisen auf die jeweilige höchstrichterliche Rechtsprechung Henneke, Die Kreisumlagefestsetzung. Materielle rechtliche Vorgaben – Verfahren – Höhe, 2020, S. 84ff.

<sup>4</sup> So die Begrifflichkeit des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG RhPf, DVBl. 1999, 846 [848f.]).

Auszug aus Band 151 „Hauptamt stärkt Ehrenamt – Ansatzpunkte, Ideen und gute Beispiele“  
der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V., Seite 21